

(2) Die Landesregierungen haben die Durchschnittsnormen für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Kreise ihres Landes auf der Grundlage der für ihr Land festgelegten Durchschnittsnormen nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß unter Berücksichtigung der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ermäßigungen die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan für das Land vorgesehenen Mengen gesichert ist. Sinngemäß haben die Räte der Kreise die Durchschnittsnormen für die Gemeinden und die von diesen aufzubringenden Mengen festzulegen und zu bestätigen.

§ 8*)

(1) Die differenzierte Festsetzung der Durchschnittsnormen ist von den Landesregierungen, von den Räten der Kreise und von den Bürgermeistern unter Beteiligung von Kommissionen durchzuführen. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die von der Gemeinde-Differenzierungskommission für die einzelnen Wirtschaften beschlossenen Ablieferungsnormen sind vom Bürgermeister den ablieferungspflichtigen Erzeugern in einer Bauernversammlung bekanntzugeben. Einsprüche der ablieferungspflichtigen Erzeuger gegen die Festsetzung der Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen dem Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden, der innerhalb weiterer 5 Tage unter Beteiligung der Differenzierungskommission entscheidet. Danach ist das Ergebnis der differenzierten Veranlagung dem Rat des Kreises zur Bestätigung einzureichen.

(3) Die nach Abs. 2 vom Rat des Kreises bestätigten Ablieferungsnormen sind jedem einzelnen ablieferungspflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels eines einheitlichen Ablieferungsbescheides schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid begründete Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der ablieferungspflichtige Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse geregelt.

§ 10

(1) Die Ministerpräsidenten sind dafür verantwortlich, daß die den Ländern auferlegten Mengen der einzelnen Erzeugnisse grundsätzlich in den veranlagten Erzeugnissen aufzubringen sind.

(2) Alle nach dieser Verordnung an der differenzierten Festsetzung der Normen Beteiligten sind für die plan- und termingemäße Durchführung der in den §§ 6 bis 8 der Verordnung behandelten differenzierten Veranlagung verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, in Ausnahmefällen den Ländern für einzelne Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten.

(4) Den Verwaltungsdienststellen der Länder, Kreisen und Gemeinden ist es untersagt, dem ablieferungspflichtigen über die Bestimmungen dieser Verordnung oder über andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

IV.

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 11*)

(1) Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bisher auf Grund eines Ablieferungsvertrages zwischen dem Erzeuger und einer Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmten Erfassungsstelle abgeliefert wurden, bleibt es bei der vertraglichen Ablieferung. Die Ablieferung weiterer Erzeugnisse auf Grund von Verträgen bestimmt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. An Stelle der Durchschnittsnormen treten bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen Richtzahlen, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat einheitliche Bedingungen für diese Ablieferungsverträge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und Staatssekretariaten festzusetzen.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides (§ 8) fest, der dem ablieferungspflichtigen ausgehändigt wird. Die Entscheidung des Rates des Kreises ist auch dann herbeizuführen, wenn der Erzeuger eine Vertragsänderung beantragt und darüber mit der VVEAB eine Übereinstimmung nicht erzielt hat.

V.

Sonderveranlagung der volkseigenen Güter und von Spezialbetrieben

§ 12*)

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat für die volkseigenen Güter besondere Pläne für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzustellen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für den innerwirtschaftlichen Bedarf der volkseigenen Güter benötigt werden, sind einschl. der Versorgung der Beschäftigten und der Naturalprämien für die Arbeiter und Angestellten, die im Leistungslohn stehen, entsprechend zu berücksichtigen. Für die über den Ablieferungsplan hinaus produzierten und an die staatlichen Erfassungs- und Aufkauforgane verkauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhalten die volkseigenen Güter den Aufkaufpreis.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Güter im Jahre 1952 ein Prämiensystem einzuführen.

§ 13*)

Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deck- und Besamungsstationen der VdGB (BHG), Wanderschäfereien, Geflügelfarmen und Geflügelzuchtbetriebe haben Schlachtvieh, Milch und Eier